



## MERKBLATT FÜR ARBEITGEBER

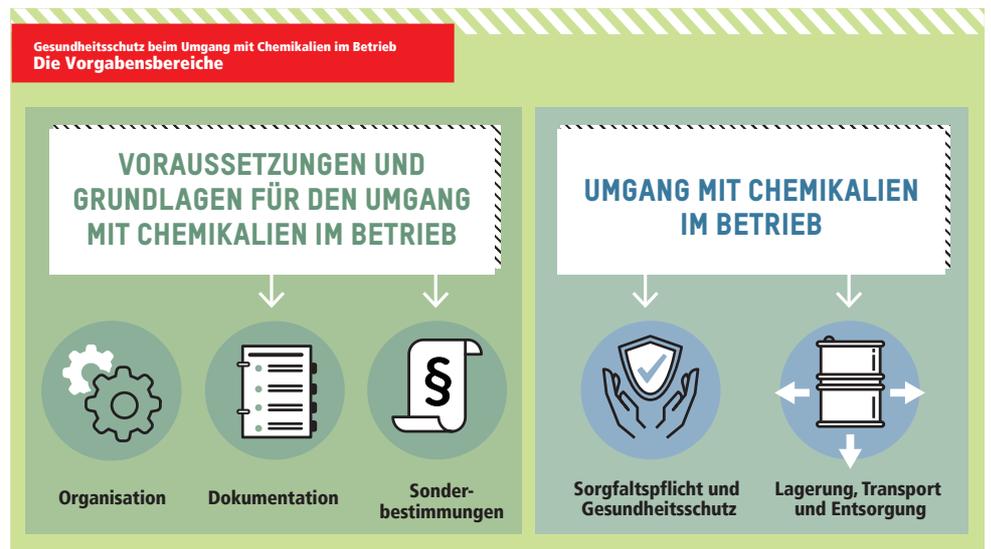
# Gesundheitsschutz beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb

### Das Wichtigste in Kürze

Viele Chemikalien haben gesundheitsgefährdende Eigenschaften, die in der Praxis oft unterschätzt werden. In der Schweiz werden rund 1'000 arbeitsbedingte vorzeitige Todesfälle pro Jahr aufgrund von Chemikalien geschätzt. Die meisten Erkrankungen haben eine lange Latenzzeit von mehreren Jahrzehnten vom Beginn der Chemikalienbelastung bis zum Ausbruch der Krankheit. Jeder Betrieb in der Schweiz ist gesetzlich dazu verpflichtet<sup>1</sup> die Gesundheit aller Beschäftigten, die mit Chemikalien umgehen, zu schützen.

Vorgaben in zwei  
Bereichen für den  
Arbeitgeber

Es existieren Vorgaben in den Bereichen «Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien» und «Umgang mit Chemikalien im Betrieb».



Kontrolle durch  
verschiedene Instanzen

Der Schutz der Beschäftigten beim Umgang mit Chemikalien kann im Rahmen der Inspektion des Arbeits-, Chemikalien- oder Unfallversicherungsrechts von den Kantonen, vom Bund und von der SUVA je in ihrem Aufgabenbereich kontrolliert werden.

<sup>1</sup> Gemäss Arbeitsgesetz, ArG (SR 822.11), Chemikaliengesetz, ChemG (SR 813.1), Bundesgesetz über die Unfallversicherung, UVG (SR 832.20) und Obligationenrecht, OR (SR 220).

## Vorhandene Hilfestellungen nutzen

**Überbetriebliche Lösung:** Für alle Betriebe, die gesundheitsgefährdende Chemikalien verwenden, ist der Anschluss an eine überbetriebliche Lösung empfohlen – diese bieten Unterstützung in Bezug auf den Gesundheitsschutz und den Umgang mit Chemikalien.

**Kostenloses Online-Tool SICHEM:** Das kostenlose Online-Tool SICHEM des Bundes bietet Unterstützung zur Umsetzung des Gesundheitsschutzes im Umgang mit Chemikalien im Betrieb (z. B. Erstellung einer Chemikalienliste) und hilft so beim Treffen richtiger Entscheidungen in den entsprechenden Prozessen.

Mehr Informationen unter: [www.seco.admin.ch/sichem](http://www.seco.admin.ch/sichem).  
SICHEM nutzen: [www.easygov.swiss/sichem](http://www.easygov.swiss/sichem)

## Vorgaben im Bereich «Voraussetzungen und Grundlagen für den Umgang mit Chemikalien»

**Jeder Betrieb, der Chemikalien verwendet, muss organisatorische und dokumentarische Voraussetzungen erfüllen<sup>2</sup> sowie Sonderbestimmungen beachten.**

### Organisatorische Vorgaben

Alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Umgang mit Chemikalien müssen klar definiert sein. Zudem braucht es für den Umgang mit bestimmten Chemikalien eine klare Notfallorganisation und eine festgelegte Fehleranalyse bei Vorfällen.

### Dokumentarische Vorgaben

Die Informationen zum sorgfältigen Umgang mit Chemikalien müssen physisch oder digital im Betrieb vorliegen. Für jedes Produkt und jede Verwendung dieses Produktes ist eine Arbeitsanweisung für die Beschäftigten zu erstellen. Maschinen, die dabei verwendet werden, müssen konform sein und korrekt bedient werden. Alle relevanten Informationen zum Gesundheitsschutz müssen archiviert werden.

### Sonderbestimmungen für spezielle Personengruppen sowie spezielle Chemikalien

Bei der Beschäftigung von Schwangeren oder stillenden Müttern sowie von Jugendlichen unter 18 Jahren müssen Betriebe für bestimmte Chemikalien die Bestimmungen über den Mutter<sup>3</sup>- bzw. den Jugendarbeitsschutz<sup>4</sup> beachten. Der Umgang mit bestimmten, besonders besorgniserregenden Stoffen<sup>5</sup> (SVHC) ist grundsätzlich verboten. Werden solche Stoffe im Betrieb weiterverwendet, ist gegebenenfalls eine Ausnahmegewilligung erforderlich bzw. sind spezifische Massnahmen gemäss Anhang 1.17 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung zu treffen.

<sup>2</sup> Siehe auch [www.chemikalienverantwortung.ch](http://www.chemikalienverantwortung.ch)

<sup>3</sup> Siehe Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)

<sup>4</sup> Siehe Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) und Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)

<sup>5</sup> Siehe Anhang 1.17 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

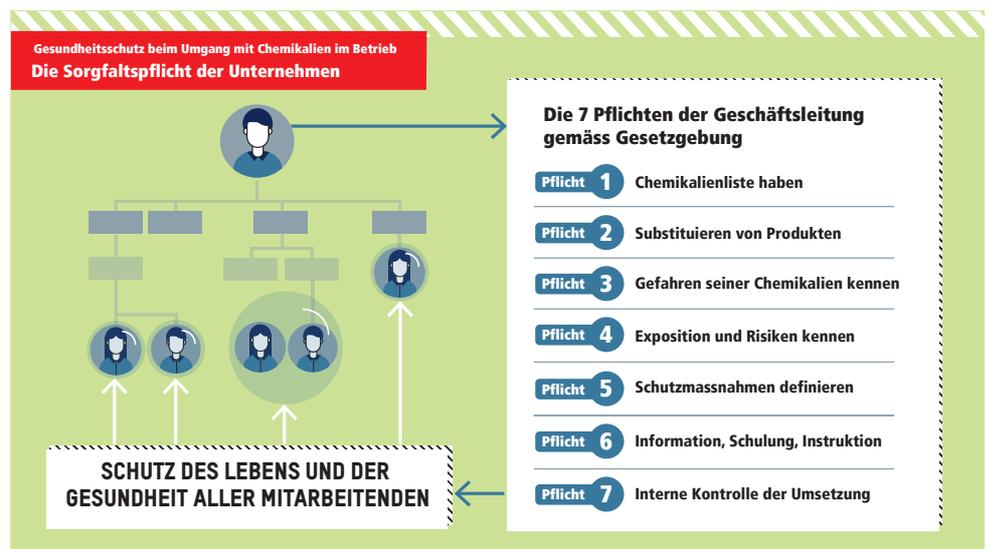
## Vorgaben im Bereich «Umgang mit Chemikalien im Betrieb»

Jeder Betrieb, der Chemikalien verwendet, muss den sorgfältigen Umgang mit Chemikalien im Betrieb sicherstellen.

### Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Chemikalien im Betrieb

Die Sorgfaltspflicht im Betrieb umfasst sieben Pflichten:

1. Aktuelle Liste aller Chemikalien haben, die im Betrieb verwendet werden
2. Regelmässig abklären, ob Produkte mit unbedenklichen Alternativen ersetzt werden können
3. Wissen, welche Gefahren von den verwendeten Chemikalien ausgehen
4. Wissen, wie stark die Mitarbeitenden den Chemikalien ausgesetzt sind und welche Risiken dadurch bestehen
5. Geeignete Schutzmassnahmen festlegen (STOP: Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzmassnahmen)
6. Arbeitsanweisungen erstellen und Mitarbeitende schulen
7. Regelmässig prüfen, ob die Sorgfaltspflicht eingehalten wird



### Lagerung, Transport und Entsorgung

Ein Betrieb muss über den ganzen Weg eines Produktes, d. h. vom Einkauf bis zur Entsorgung, die nötigen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt treffen. Chemikalien müssen fachgerecht gelagert sowie innerhalb und ausserhalb des Betriebs fachgerecht transportiert werden. Ebenso muss der Betrieb wissen, wie gebrauchte und ungebrauchte Chemikalien fachgerecht entsorgt werden und wer bei Bedarf beraten kann.

## Unterstützung und Beratung

### Weiterführende Informationen

- Sorgfaltspflicht im Betrieb: Broschüre mit Checklisten, Flyer SICHEM, weitere Publikationen; siehe [www.chematwork.ch](http://www.chematwork.ch)
- Information der Anmeldestelle Chemikalien: «Pflichten Gewerbe und Anwender von Chemikalien»: [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) › Themen
- GHS-Kampagnenwebsite: [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch), «Berufliche Verwendung»
- Gefahrenermittlung für KMU: [www.suva.ch](http://www.suva.ch) › Prävention › Sicherheit mit System
- Expositionsermittlung im Betrieb mit TRanslation of EXposure MOdels (TREXMO), [www.seco.admin.ch/trexmo](http://www.seco.admin.ch/trexmo)
- Anleitung zur ersten Hilfe (DGUV 204-007): [www.dguv.de](http://www.dguv.de) › Prävention › Fachbereiche der DGUV › erste Hilfe

### EKAS-Richtlinien in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

[www.ekas.ch](http://www.ekas.ch) › Dokumentation › EKAS Richtlinien › Aktuell gültige EKAS-Richtlinien

### Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen

[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) › Arbeit › Arbeitsbedingungen › Arbeitsgesetz und Verordnungen › Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen

### Suva-Grenzwerte (Aktuelle MAK- und BAT-Werte)

[www.suva.ch/grenzwerte](http://www.suva.ch/grenzwerte)

### Konzeptionelle Beratung und operative Unterstützung

- Das zuständige kantonale Arbeitsinspektorat oder die Suva bieten Hilfeleistung bei der Einhaltung der rechtlichen Grundlagen.
- ASA-Spezialisten können bei der Planung und Umsetzung helfen:
  - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene (SGAH) › [www.sgah.ch](http://www.sgah.ch)
  - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin (SGARM) › [www.sgarm-ssmt.ch](http://www.sgarm-ssmt.ch)
  - Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit (SGAS) › [www.sgas.ch](http://www.sgas.ch)
  - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) › [www.suva.ch/asa](http://www.suva.ch/asa)
- Die Ausrüstungshersteller beraten bei der Auswahl geeigneter PSA (persönliche Schutzausrüstung).
- Die EKAS bietet eine Übersicht über bestehende Branchen-, Betriebsgruppen- oder Modelllösungen › [www.ekas.ch](http://www.ekas.ch).

### Herausgeberin:

SECO | Direktion für Arbeit | Arbeitsbedingungen – *Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz*  
info.ab@seco.admin.ch | Erscheinungsjahr: 2022  
Bestellungen: BBL | Bundesamt für Bauten und Logistik  
[www.bundespublikationen.admin.ch](http://www.bundespublikationen.admin.ch) | Bestellnummer: 710.261.d